

Bericht und Antrag 20 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Energiekostenzulage

- Abrechnung Sonderkredit 2023 «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte»
- Sonderkredit 2024

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 257 vom 17. April 2024**

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 27. Juni 2024

Politische und strategische Referenz

Politischer Auftrag

[Postulat 176](#) «Energiearmut verhindern, hohe Nebenkosten abfedern»

Sitzung des Grossen Stadtrates vom 16. November 2023; Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027

Volksabstimmung vom 21. Januar 2024 zum Budget 2024

In Kürze

Die Stadt Luzern unterstützte im Jahr 2023 auf Basis des [Postulats 176](#) einkommensschwache Haushalte mit einer Energiekostenzulage. Laut Entscheid des Stadtparlamentes vom 29. Juni 2023 waren alle Personen, die im Jahr 2022 Anspruch auf eine Individuelle Prämienvorbereitung (IPV) hatten, bezugsberechtigt. Diese Personen bekamen ab Mitte September ein Antragsformular zugeschickt. Bis Ende 2023 konnten die Beiträge an diejenigen antragstellenden IPV-berechtigten Personen, die mit Gas oder Öl heizen, ausbezahlt werden. Mit dieser Massnahme wollte die Stadt verhindern, dass Menschen wegen unbezahlter Mieten oder Nebenkosten in finanzielle Not geraten.

Im Rahmen der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2024–2027 vom 16. November 2023 hat sich der Grosse Stadtrat für die erneute Ausrichtung einer Energiekostenzulage im Jahr 2024 ausgesprochen und hierfür 4,6 Mio. Franken ins Budget 2024 aufgenommen. Am 21. Januar 2024 fand die Volksabstimmung zum Budget 2024 statt. Die Luzerner Bevölkerung hat das Budget mit 77 Prozent Ja-Stimmen angenommen.

Im vorliegenden Bericht und Antrag werden die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Umsetzung der Energiekostenzulage 2023 dargelegt und bewertet sowie die entsprechende Sonderkreditabrechnung vorgelegt. Zudem wird ein Sonderkredit für die Ausrichtung einer Energiekostenzulage im Jahr 2024 beantragt. Entsprechend dem Auftrag des Parlamentes und den Erkenntnissen der Umsetzung 2023 schlägt der Stadtrat vor, die Abwicklung des auf ein Jahr befristeten Projekts 2024 analog zum Jahr 2023 zu vollziehen. In einzelnen Bereichen werden Aktualisierungen und, gestützt auf die Erfahrungen im Jahr 2023, Optimierungen vollzogen. Eine wesentliche Änderung ist die Ausweitung der Energiekostenzulage auf den Faktor Strom. Dies darum, weil zurzeit nicht nur die Preise für Gas und Öl hoch sind. Auch beim Strom zeichnen sich starke Preissteigerungen ab. Die Ergänzung um den Faktor Strom dient dazu, die Mehrkosten im Bereich des Haushaltsstroms (Stromversorgung von Kühlschrank, Waschmaschine, Fernseher, Tumbler usw.) anteilmässig abzudecken.

Bei der Umsetzung der Massnahme kann auf die bewährte Zusammenarbeit mit internen und externen Abteilungen und Organisationen/Institutionen gesetzt werden. Insbesondere wird wiederum eine Anlaufstelle eingerichtet, die physisch und telefonisch Anfragen beantwortet und Unterstützung bietet. Die voraussichtlichen Gesamtkosten werden sich auf 2,743 Mio. Franken belaufen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	5
2 Rückblick: Umsetzung Projekt «Energiekostenzulage 2023»	5
2.1 Anspruchsgruppe	6
2.2 Höhe der Energiekostenzulage	6
2.2.1 Referenzwerte Energiepreise	6
2.2.2 Berücksichtigung des Energiesparverhaltens.....	6
2.2.3 Berechnung und Höhe der Energiekostenzulage	6
2.3 Vorgehen	8
2.3.1 Prozessablauf Umsetzung.....	8
2.3.2 Ermittlung der anspruchsberechtigten Haushalte, Versand und Information	8
2.3.3 Retournierte Gesuche und Anreicherung der Daten.....	9
2.3.4 Prüfung der Gesuche	9
2.3.5 Anlaufstelle Energiekostenzulage.....	9
2.3.6 Auszahlung der Energiekostenzulage.....	10
2.4 Herausforderungen	10
2.4.1 Veränderte Datengrundlage	10
2.4.2 Erreichbarkeit der anspruchsberechtigten Personen	10
2.4.3 Rückforderungen.....	11
3 Abrechnung Sonderkredit 2023 «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte»	12
3.1 Ausgabenbewilligung	12
3.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben	13
3.3 Begründung von wesentlichen Abweichungen.....	13
3.4 Abschlusskommentar	14
3.5 Revisionsbericht Finanzinspektorat	14
4 Umsetzung Energiekostenzulage 2024	15
4.1 Organigramm.....	15
4.2 Anspruchsgruppe	15
4.2.1 Wirtschaftliche Situation	16
4.2.2 Energiekostenzulage für höhere Preise beim Gas, Öl und Strom	16
4.2.3 Anzahl anspruchsberechtigte Haushalte	17
4.3 Höhe der Energiekostenzulage	17
4.3.1 Energiepreise.....	17
4.3.2 Berücksichtigung des Energiesparverhaltens.....	18
4.3.3 Berechnung und Höhe der Energiekostenzulage	18
4.3.3.1 Energiekostenzulage Strom.....	19

4.3.3.2	Energiekostenzulage Gas/Öl plus Strom.....	19
4.4	Vorgehen	20
4.4.1	Zeitplan 20	
4.4.2	Ermittlung der anspruchsberechtigten Haushalte und Versand durch WAS.....	20
4.4.3	Datenanreicherung.....	20
4.4.4	Prüfung der Gesuche	20
4.4.5	Anlaufstelle Energiekostenzulage	21
4.4.6	Auszahlung der Energiekostenzulage.....	21
4.5	Berechnung Gesamtaufwand	21
4.5.1	Ausrichtung der Energiekostenzulage.....	21
4.5.2	Interner und externer Projektaufwand	22
4.5.3	Gesamtaufwand total	22
4.6	Rahmenbedingungen	23
4.6.1	Politische Rahmenbedingungen	23
4.6.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	23
4.6.2.1	Allgemeine Voraussetzungen staatlichen Handelns	23
4.6.2.2	Voraussetzungen einer Ausgabe – Die rechtliche Grundlage im Speziellen	23
4.6.2.3	Energiekostenzulage als steuerpflichtiges Einkommen	24
5	Kreditrecht und zu belastendes Konto	24
6	Politische Würdigung und Fazit	24
7	Antrag	25

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Der Luzerner Stadtrat wurde mit [Postulat 176](#), Mario Stübi und Lena Hafen namens der SP-Fraktion vom 22. April 2022: «Energiearmut verhindern, hohe Nebenkosten abfedern», aufgefordert, Massnahmen zu prüfen, um Betroffene anteilmässig bei den in der kommenden Abrechnungsperiode zu erwartenden erhöhten Heiz- und Nebenkosten zu unterstützen. Mit seiner Stellungnahme zum Postulat 176 hat der Stadtrat in Aussicht gestellt, subsidiäre Unterstützung von Menschen mit einem geringen Einkommen zu prüfen. Am 29. Juni 2023 hat der Grosse Stadtrat den [Bericht und Antrag \(B+A\) 13 vom 26. April 2023](#): «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte» mit zwei Änderungen beschlossen. Die Änderungen betrafen eine neue Definition (Erweiterung) der Anspruchsberechtigten und die daraus folgende Verdoppelung des Sonder- und Nachtragskredites. Anspruchsberechtigt wurden neu alle IPV-Berechtigten des Jahres 2022 (ausgenommen wirtschaftliche Sozialhilfe [WSH] und Ergänzungsleistungen [EL]).

Die Sozial- und Sicherheitsdirektion nahm die Umsetzung umgehend an die Hand und zahlte bis Ende 2023 an diejenigen antragstellenden IPV-berechtigten Haushalte, die mit Gas oder Öl heizen, eine Energiekostenzulage aus (vgl. Kap. 2).

Im Rahmen der Beratung des AFP 2024–2027 hat sich der Grosse Stadtrat für die erneute Ausrichtung einer Energiekostenzulage im Jahr 2024 ausgesprochen und hierfür 4,6 Mio. Franken ins Budget 2024 aufgenommen. Am 21. Januar 2024 fand die Volksabstimmung zum Budget 2024 statt. Die Luzerner Bevölkerung hat das Budget 2024 mit 77 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Um die Energiekostenzulage 2024 befristet auf ein Jahr ausrichten zu können, wird mit dem vorliegenden Bericht und Antrag (B+A) die Ausgabenbewilligung erteilt sowie die gesetzliche Grundlage geschaffen.

2 Rückblick: Umsetzung Projekt «Energiekostenzulage 2023»



Tab. 1: Einleitende Fakten

2.1 Anspruchsgruppe

Anspruch auf eine Energiekostenzulage hatte im Jahr 2023,

- wer im Jahr 2022 Anspruch auf eine Individuelle Prämienverbilligung (IPV) hatte,
- keine Ergänzungsleistungen oder wirtschaftliche Sozialhilfe bezog,
- mit Gas oder Öl heizte und
- einen eigenen Haushalt führte.

Der Grosse Stadtrat hat am 29. Juni 2023 im Rahmen der Beratung des [B+A 13 vom 26. April 2023](#): «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte. Sonder- und Nachtragskredit. Abschreibung Postulat 176» beschlossen, dass alle Personen, die im Jahr 2022 Anspruch auf eine Individuelle Prämienverbilligung (IPV) hatten, von der Energiekostenzulage profitieren können. Ausgenommen von der Energiekostenzulage sollten Personen sein, die Ergänzungsleistungen oder wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Diese Personen können die erhöhten Nebenkosten über die jeweiligen Unterstützungssysteme (zumindest teilweise) abfedern. Zudem setzte der Bezug einer Energiekostenzulage voraus, dass die bewohnte Liegenschaft mit Gas oder Öl beheizt wird. Dies wurde damit begründet, dass die Gas- und Ölpreise in den letzten Jahren stark gestiegen sind (Gas +95 Prozent, Öl +85 Prozent). Weitere Voraussetzung für die Bezugsberechtigung war das Führen eines (eigenen) Haushalts. Damit waren von der Energiekostenzulage bspw. Heimbewohnerinnen und -bewohner und Gefängnisinsassinnen und -insassen ausgenommen.

2.2 Höhe der Energiekostenzulage

Die Höhe der Energiekostenzulage hing im Jahr 2023 davon ab, wie stark die Gas- und Ölpreise innerhalb der letzten zwei Jahre gestiegen sind. Der Grosse Stadtrat hat entschieden, dass die Energiekostenzulage 80 Prozent der durchschnittlichen Heizmehrkosten abdecken sollte.

2.2.1 Referenzwerte Energiepreise

Die Gas- und Ölpreise waren per 1. Januar 2023 im Vergleich zum 1. Januar 2021 deutlich höher. Die Gaspreise von ewl waren im Durchschnitt um 95 Prozent gestiegen.¹ Beim Öl lag für denselben Zeitraum eine Preissteigerung von 80 Prozent vor.²

2.2.2 Berücksichtigung des Energiesparverhaltens

Dem Stadtrat war es ein Anliegen, dass Haushalte, die sparsam heizen, einen Vorteil haben. Daher wurde beschlossen, als Energiekostenzulage ein Pauschalbetrag in der Höhe von 80 Prozent der durchschnittlichen Heizmehrkosten festzulegen. So konnten Haushalte belohnt werden, die ihre Heizungen tendenziell eher tiefer einschalteten, sowie Haushalte, die auf einer kleineren Wohnfläche lebten. Diese Haushalte konnten mit der pauschalen Energiekostenzulage tendenziell mehr als 80 Prozent ihrer Heizmehrkosten decken. Demgegenüber war zu erwarten, dass die pauschale Zulage für Haushalte mit einem überdurchschnittlichen Heizenergieverbrauch bzw. einer grossen Wohnung nicht für eine 80-prozentige Deckung der Mehrkosten reichte.

2.2.3 Berechnung und Höhe der Energiekostenzulage

Die Stadt Zürich erhob im Rahmen ihres Projekts «Energiekostenzulagen»³ für die vergangenen Heizperioden die Heizkosten für die verschiedenen Haushaltsgrössen. Im Rahmen der Beantragung eines Nachtragskredits machte die Stadt Zürich diese Daten öffentlich, und sie konnten als Grundlage für die Berechnung der Energiekostenzulage in der Stadt Luzern genutzt werden. Dem Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 5. Juli 2023 kann insbesondere entnommen werden, wie hoch die Energiekosten der

¹ Gaspreis laut ewl; Jahresverbrauch 20'000 kWh, exkl. MWST und exkl. CO₂-Abgabe. Gaspreis 2021: 6,8 Rp./kWh, 2022: 11,62 Rp./kWh, 2023: 13,24 Rp./kWh; vgl. Heizkostenrechner Stadt Luzern basierend auf den Berechnungen von ewl.

² [Website Hauseigentümergebiet HEV Schweiz. Seite Monatsmittel Heizölpreise](#); Heizölpreis für 6001–9000 Liter: Januar 2023: Fr. 126.49 pro 100 Liter, Januar 2021: Fr. 70.80 pro 100 Liter.

³ Vgl. [Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat Zürich. Kap 3.2.2.](#)

verschiedenen Haushaltsgrössen in der Abrechnungsperiode 2020/2021 und damit per 1. Januar 2021 waren.⁴ Diese Zahlen bildeten die Grundlage für die Berechnung der definitiven Energiekostenzulage in Luzern.

Haushaltsgrösse	Ø Heizkosten per 1. Januar 2021 ⁵		Heizmehrkosten per 1. Januar 2023		Energiekostenzulage = 80 % der Mehrkosten ⁶		Energiekostenzulage definitiv ⁷
	Gas	Öl	Gas + 95 %	Öl + 80 %	Gas	Öl	<i>pauschal</i>
1-P	500	490	+ 475	+ 400	380	320	360
2-P	700	690	+ 665	+ 560	540	450	520
3-P	900	890	+ 855	+ 720	690	570	650
4-P	1'100	1'090	+ 1'045	+ 880	840	700	800
5+P	1'300	1'290	+ 1'235	+ 1'040	990	830	940

Tab. 2: Berechnung und Höhe der Energiekostenzulage 2023

Die vorangehenden Zahlen zeigen, dass sich die errechneten Energiekostenzulagen für die beiden Energieträger Gas und Öl nicht markant unterscheiden. Daher wurde gestützt auf den [B+A 13/2023](#) im Sinne einer pragmatischen und effizienten Umsetzung auf eine Differenzierung verzichtet. Es wurden allen anspruchsberechtigten Haushalten derselben Haushaltsgrösse dieselbe Energiekostenzulage ausbezahlt. Dies ungeachtet davon, ob diese mit Gas oder Öl heizten.

Der Grosse Stadtrat hat entschieden, dass die Energiekostenzulage prozentual entsprechend der Anzahl IPV-berechtigter Personen in einem Haushalt ausgerichtet werden soll. Daraus resultieren die folgenden ausgerichteten Beiträge als Energiekostenzulage:

Haushaltsgrösse	Energiekostenzulage, wenn alle im Haushalt IPV-berechtigt	Wenn 1 Pers. IPV	Wenn 2 Pers. IPV	Wenn 3 Pers. IPV	Wenn 4 Pers. IPV	Wenn 5+ Pers. IPV
1 Person	360	360				
2 Personen	520	260	520			
3 Personen	650	220	440	650		
4 Personen	800	200	400	600	800	
5+ Personen	940	190	380	570	760	940

Tab. 3: Höhe der Energiekostenzulage 2023 nach Anzahl IPV-berechtigter Personen

⁴ [Beschluss Nr. 1998/2023 des Stadtrates von Zürich vom 5. Juli 2023.](#)

⁵ [Daten der Stadt Zürich gemäss Beschluss Nr. 1998/2023 des Stadtrates von Zürich vom 5. Juli 2023.](#)

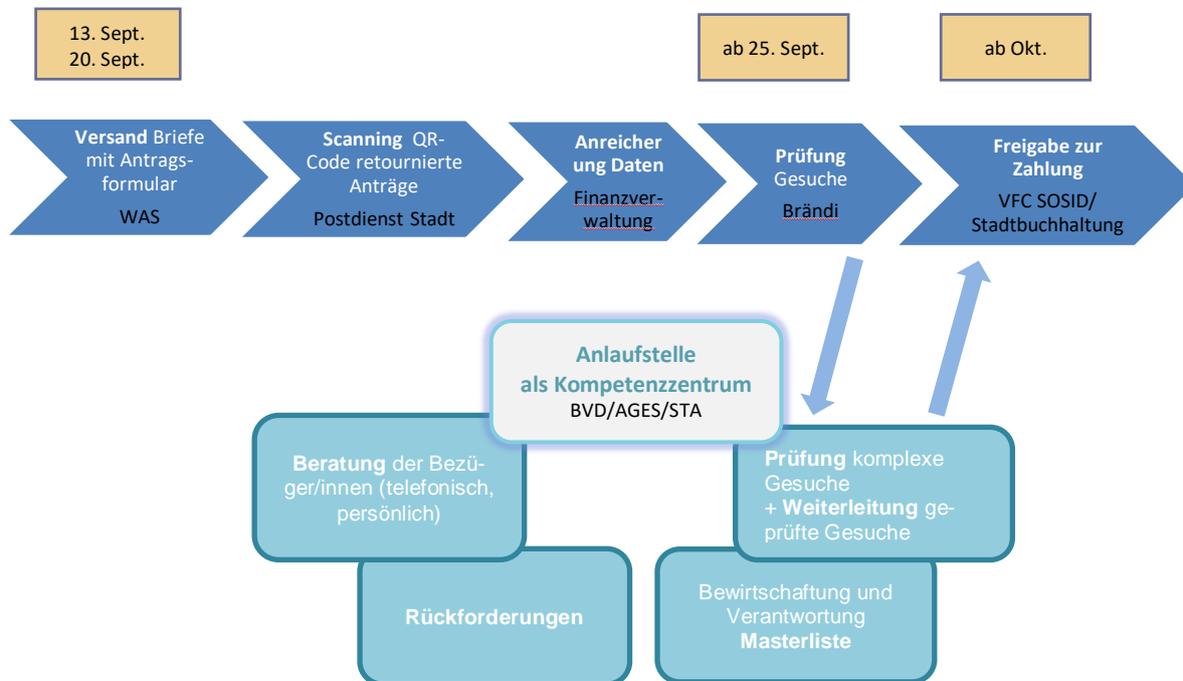
⁶ Die errechneten Beträge wurden auf den nächsten Zehner aufgerundet.

⁷ Die errechneten Beträge wurden auf den nächsten Zehner aufgerundet.

2.3 Vorgehen

2.3.1 Prozessablauf Umsetzung

Der Umsetzungsprozess erforderte eine breit abgestützte Zusammenarbeit. So waren in die Umsetzung des Projekts nebst diversen externen Partnerinnen und Partnern Mitarbeitende von sieben Dienstabteilungen von drei Direktionen involviert.



Grafik 1: Prozess Umsetzung Energiekostenzulage 2023

2.3.2 Ermittlung der anspruchsberechtigten Haushalte, Versand und Information

Der Grosse Stadtrat hat am 29. Juni 2023 entgegen der Empfehlung des Stadtrates mit einer Protokollbemerkung beschlossen, dass all jene Personen von der Energiekostenzulage profitieren sollen, die Anspruch auf eine Individuelle Prämienvverbilligung (IPV) haben. Diese Personen sollten mittels Informationsschreiben über ihren Anspruch auf eine Energiekostenzulage informiert werden. Da die Stadt Luzern nicht über die IPV-Daten verfügt, war sie auf die Unterstützung von WAS Ausgleichskasse Luzern (WAS) als Eignerin der IPV-Daten angewiesen. WAS war bereit, den Versand der Informationsschreiben an die anspruchsberechtigten Haushalte im Namen der Stadt Luzern vorzunehmen. Zu diesem Zweck verwendete WAS als Grundlage die im Sommer 2023 aktuellen IPV-Daten (Jahr 2022) und bereinigte diese. Insbesondere wurden alle Personen, die eine EL oder WSH beziehen, sowie diejenigen Personen, die keinen eigenen Haushalt führen (Heimbewohnerinnen und -bewohner, in Institutionen wohnhafte Personen, Gefängnisinsassinnen und -insassen usw.) aus den Daten extrahiert. Dies führte schlussendlich zu 6'109 Haushalten, die von WAS im September 2023 ein Informationsschreiben (inkl. Antrag) erhielten.

WAS und die Stadt Luzern waren sich bewusst, dass durch diesen Versand nicht restlos alle anspruchsberechtigten Personen erreicht werden konnten. Der Grund dafür war, dass es seit der letzten Aktualisierung der Daten weitere Zuzüge, Wegzüge, Umzüge, Geburten und Todesfälle gegeben hatte. Diese mit dem Informationsschreiben nicht erreichte Personengruppe versuchte die Stadt Luzern mittels Medienmitteilungen zu erreichen. Zudem wurden 23 Multiplikatoren der Stadt Luzern (Caritas, FABIA, Pro Senectute, HelloWelcome usw.) mittels direkter Information dazu aufgerufen, im Kontakt mit möglichen Anspruchsberechtigten auf die Energiekostenzulage aufmerksam zu machen und Anspruchsberechtigte beim Ausfüllen des Antragsformulars zu unterstützen. Diese Informationsoffensive führte dazu, dass sich diverse Personen bei der Anlaufstelle Energiekostenzulage meldeten. So konnten 200 weitere anspruchsberechtigte Haushalte mit einem Informationsschreiben plus Antragsformular bedient werden.

Ergänzend dazu stellte die Stadt Luzern im Rahmen der Projektabwicklung fest, dass eine spezifische Personengruppe durch WAS nicht erreicht wurde. Es handelte sich dabei um Personen, die eine «IPV ohne WSH»⁸ beziehen. Diese Personen hatten kein Antragsformular erhalten, weil sie in den Datensätzen von WAS als WSH-beziehende Personen hinterlegt waren. Nach dieser Erkenntnis schickte die Stadt Luzern auch dieser Personengruppe (104 Personen) ein Antragsformular.

2.3.3 Retournierte Gesuche und Anreicherung der Daten

Von den total 6'413 versandten Gesuchen wurden bis zum 8. Dezember 2023 4'228 Gesuche retourniert. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 67 Prozent. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars bestätigte die antragstellende Person zum einen, dass die Angaben im Formular vollständig und wahr sind. Zum anderen erklärte sie sich einverstanden, dass die Stadt im Rahmen der Prüfung des Antrags und der Auszahlung Einsicht nehmen kann in die IPV-Daten von WAS, ins Gebäuderegister sowie ins Einwohnerregister. Gestützt auf diese Daten konnte die Dienstabteilung Finanzverwaltung diejenigen Daten ermitteln, die für die Prüfung des Gesuchs erforderlich waren.

2.3.4 Prüfung der Gesuche

Nachdem die für die Prüfung des Gesuchs notwendigen Daten vollständig vorlagen, prüften die Mitarbeitenden der Stiftung Brändi das entsprechende Gesuch. Insbesondere prüften sie, ob das Formular vollständig und korrekt ausgefüllt war und die auf dem Formular erfassten Daten mit den durch die Stadt Luzern ermittelten Daten übereinstimmten. Verfügte das Formular über fehlende oder falsche Angaben, nahmen sie die entsprechenden Abklärungen direkt bei der antragstellenden Person vor und ergänzten die Daten. Abschliessend entschieden sie über die Höhe des Anspruchs. Danach leitete die Stiftung Brändi die Abklärungsergebnisse an die Anlaufstelle Energiekostenzulage weiter, welche die Weiterbearbeitung der Gesuche übernahm.

2.3.5 Anlaufstelle Energiekostenzulage

Die Anlaufstelle Energiekostenzulage wurde bei der Dienstabteilung Bevölkerungsdienste angegliedert und umfasste Mitarbeitende der Dienstabteilung Bevölkerungsdienste, der Dienstabteilung Alter und Gesundheit und der Dienstabteilung Steueramt. Der Anlaufstelle Energiekostenzulage kamen im Wesentlichen die folgenden Aufgaben zu: Zum einen war sie Anlaufstelle für alle Personen und Institutionen, die Fragen zur Energiekostenzulage hatten und Unterstützung beim Ausfüllen des Formulars benötigten. Zum anderen führte sie in komplexen Fällen (z. B. bei gravierenden Abweichungen bei den Angaben im Antragsformular im Vergleich zu den von der Stadt Luzern erhobenen Daten) die durch die Mitarbeitenden der Stiftung Brändi vorgenommene Vorprüfung der Gesuche zu Ende. Dies beinhaltete oft aufwendige Recherche- und Abklärungsarbeit. Zusätzlich nahm sie bei allen von der Stiftung Brändi geprüften Gesuche Stichproben vor und gab die Anträge anschliessend zur Auszahlung der Energiekostenzulage frei. Im Rahmen der Stichprobenkontrollen stellte die Anlaufstelle fest, dass gewisse Bezügerinnen und Bezüger der Energiekostenzulage, die an derselben Adresse wohnhaft sind, unterschiedliche Angaben zur Heizart gemacht hatten. Wichen die Angaben von Haushalten an derselben Adresse voneinander ab, fragte die Anlaufstelle bei den Liegenschaftsverwaltungen die korrekte Heizart ab. Gestützt auf diese Angaben hat sie im Januar 2024 in 102 Fällen eine Rückforderung der unrechtmässig bezogenen Energiekostenzulage veranlasst.⁹

Die Anlaufstelle Energiekostenzulage stand ab dem 3. Oktober 2023 bereit. Insgesamt gingen bei der Anlaufstelle 695 Telefonate ein, und sie wurde von 109 Kundinnen und Kunden besucht.¹⁰ Die Beratung beinhaltete insbesondere Fragen zu Anspruchsberechtigungen, Unterstützung beim Ausfüllen des Formulars und Fragen zum Zeitpunkt der Auszahlung.

⁸ Dabei handelt es sich um Personen, die aufgrund der aktuellen finanziellen Situation (und ohne ordentlich verfügte volle IPV) Anspruch auf WSH hätten. Kann der WSH-Anspruch durch eine volle IPV abgewendet werden, erfolgt eine Vergütung der vollen IPV. Dadurch entfällt der Anspruch auf WSH.

⁹ Die Rückforderungen waren dem Umstand geschuldet, dass die Stadt Luzern keine Kenntnis davon hat, wie die konkreten Haushalte in der Stadt Luzern beheizt werden. Sie stützte sich daher bei der Prüfung der Gesuche auf die Selbstdeklaration der Antragstellenden. Die Stadt Luzern kann zwar auf das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister ([GWR](#)) zugreifen, die Angaben darin sind jedoch nicht aktuell. Dasselbe gilt für das [Energie-GIS](#) des Kantons Luzern.

¹⁰ Stand 29. Januar 2024.

2.3.6 Auszahlung der Energiekostenzulage

Sobald die Anlaufstelle das Gesuch abschliessend geprüft hatte, signalisierte sie dies der Verantwortlichen für Finanzen und Controlling der Sozial- und Sicherheitsdirektion (VFC SOSID), welche die Daten für die Auszahlung durch die Stadtbuchhaltung aufbereitete. Die Auszahlungen durch die Stadtbuchhaltung erfolgte zwischen dem 17. Oktober 2023 und dem 20. Februar 2024. Alle Zulagen gestützt auf fristgerecht eingegangene und vollständig ausgefüllte Gesuche konnten bis Ende Dezember 2023 verarbeitet und ausbezahlt werden. Bei den nach Ende Dezember 2023 ausbezahlten Zulagen handelt es sich um solche, die sich auf verspätet eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Gesuche stützen. Insgesamt konnten 3'854 Energiekostenzulagen im Umfang von Fr. 1'863'280.– ausbezahlt werden. Die durchschnittlich ausbezahlte Energiekostenzulage belief sich damit auf Fr. 483.–.

2.4 Herausforderungen

2.4.1 Veränderte Datengrundlage

Am 29. Juni 2023 unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Stadtrat den [B+A 13/2023](#). Er schlug vor, all jene Haushalte von einer Energiekostenzulage profitieren zu lassen, die über ein jährliches Haushaltäquivalenzeinkommen von maximal 40'000.– verfügen. Der Stadtrat priorisierte das Haushaltäquivalenzeinkommen als Anknüpfungspunkt, da es Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Haushalts gibt und damit ein Indikator für den Grad der Armutsgefährdung ist. Weiterer Vorteil des Haushaltäquivalenzeinkommens war, dass sich dieses gestützt auf die Steuerdaten errechnen lässt. Geplant war, das Haushaltsäquivalenzeinkommen durch LUSTAT Statistik Luzern (LUSTAT) berechnen zu lassen. Das Finanzdepartement des Kantons Luzern hatte LUSTAT mit Entscheid vom 10. Februar 2023 dazu ermächtigt, die Individualdaten der kantonalen Steuerstatistik für die Erstellung einer Liste aller berechtigten Haushalte für die Energiekostenzulage der Stadt Luzern zu verwenden und mit den Daten des Einwohnerregisters, des Gebäuderegisters und der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu verknüpfen. Gestützt auf diese Liste hätte die Stadt Luzern die anspruchsberechtigten Haushalte unkompliziert direkt kontaktieren können. Zudem hätte die Stadt Luzern mit dieser Liste bereits zum Zeitpunkt des Versands der Antragsformulare Kenntnis gehabt über die Grösse der angeschriebenen Haushalte, was die Prüfung der Gesuche wesentlich vereinfacht hätte.

Der Grosse Stadtrat folgte der Empfehlung des Stadtrates im Rahmen der Beratung des Geschäfts am 29. Juni 2023 jedoch nicht vollumfänglich. Vielmehr entschied der Grosse Stadtrat mit einer Protokollbemerkung zum B+A 13/2023, dass all jene Personen Anspruch auf eine Energiekostenzulage haben sollen, die im Jahr 2022 Anspruch auf eine IPV hatten. Diese veränderte Datengrundlage führte dazu, dass der Umsetzungsprozess wesentlich aufwendiger wurde als ursprünglich angenommen. Die Herausforderungen zeigten sich insbesondere in den folgenden Punkten:

- **Versand:** Die anspruchsberechtigten Haushalte konnten mangels der notwendigen Daten nicht direkt durch die Stadt Luzern erreicht werden. Dank der Unterstützung von WAS (Angebot, den Versand zu übernehmen) ist es dennoch gelungen, die anspruchsberechtigten Haushalte gezielt mit einem Antragsformular zu bedienen.
- **Datenanreicherung während des Prozesses:** Da die Stadt Luzern erst nach der Einverständniserklärung der Antragstellenden über die Daten der IPV verfügen durfte, konnten die für die Gesuchsprüfung notwendigen Daten erst während des Gesuchsprozesses erhoben bzw. verknüpft werden. Dies generierte bei den Projektbeteiligten viel Aufwand und erforderte grosse Flexibilität. Nach dem ursprünglichen Projektvorschlag hätte die Datenverknüpfung gestützt auf die Steuerdaten durch LUSTAT bereits vor dem Umsetzungsprozess erfolgen können.

2.4.2 Erreichbarkeit der anspruchsberechtigten Personen

Wie bereits ausgeführt, musste der Versand der Antragsformulare durch WAS erfolgen. Dieser Umstand führte dazu, dass die Stadt Luzern mangels Zugriffs auf die IPV-Daten nicht nachvollziehen konnte, welche Haushalte das Antragsformular retourniert haben und welche nicht. Aus den Fakten wurde deutlich, dass das Antragsformular von 67 Prozent der angeschriebenen Haushalte retourniert wurde, was bedeu-

tet, dass 33 Prozent das Antragsformular nicht retourniert haben. Die Gründe können mangels Datengrundlage nur vermutet werden. Ein Teil der Antragsformulare wird nicht retourniert worden sein, weil die entsprechenden Haushalte nicht mit Gas oder Öl heizen. Weitere Gründe dürften zudem sein, dass die angeschriebenen Personen das Informationsschreiben oder Antragsformular nicht verstanden haben oder dem Brief schlichtweg zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben.

2.4.3 Rückforderungen

Wie erwähnt hat die Anlaufstelle Energiekostenzulagen in 102 Fällen eine Rückforderung wegen unrechtmässig bezogenen Energiekostenzulagen veranlassen müssen. Grund für die Rückforderungen war, dass die Antragstellenden auf dem Antragsformular angegeben hatten, mit Gas oder Öl zu heizen, obwohl das nicht stimmte. Da die Stadt Luzern keine Kenntnis davon hat, wie die konkreten Haushalte in der Stadt Luzern beheizt werden, stützte sie sich bei der Prüfung der Gesuche auf die Selbstdeklaration der Antragstellenden. Die Stadt Luzern kann zwar auf das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR¹¹) zugreifen, die Angaben darin sind jedoch nicht aktuell. Dasselbe gilt für das Energie-GIS¹² des Kantons Luzern. Um die Rückforderungen auslösen zu können, musste die Anlaufstelle bei den entsprechenden Liegenschaftsverwaltungen die tatsächliche Heizart in Erfahrung bringen. Die Rückforderungen waren mit einem sehr hohen zeitlichen Aufwand verbunden.

¹¹ [Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister.](#)

¹² [Energie-GIS Kanton Luzern.](#)

3 Abrechnung Sonderkredit 2023 «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte»

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die Abrechnung über den mit [B+A 13/2023](#) bewilligten Sonderkredit und ersucht um Genehmigung.

Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sind dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist oder nicht weiterverfolgt wird und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind. Die Abrechnung wird innerhalb von zwei Jahren nach dem Abschluss oder der Aufgabe des Vorhabens vorgelegt (§ 41 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden [[FHGG; SRL Nr. 160](#)]).

Der Sonderkredit Energiekostenzulage konnte innerhalb der beschlossenen Kredithöhe abgerechnet werden.

3.1 Ausgabenbewilligung

Mit B+A 13/2023 wurden Gesamtausgaben in der Höhe von insgesamt 9,2 Mio. Franken bewilligt. Am 29. Juni 2023 hat der Grosse Stadtrat den B+A 13/2023 mit zwei Änderungen beschlossen. Die Änderungen betrafen eine neue Definition (Erweiterung) der Anspruchsberechtigten und die daraus folgende Verdoppelung des Sonderkredites von 4,6 Mio. Franken auf 9,2 Mio. Franken. Anspruchsberechtigt wurden neu alle IPV-Berechtigten des Jahres 2022 (ausgenommen WSH und EL).

Die Auszahlungen für die «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte» sind abgeschlossen und der entsprechende Sonderkredit wurde mit einem Betrag von Fr. 1'911'202.15 beansprucht:

Übersicht	Beschluss	Beschlussbetrag in Fr.	Ausgaben in Fr.
Ausgaben Energiekostenzulage	B+A 13/2023	9'200'000.00	1'911'202.15
Gesamtausgaben		9'200'000.00	1'911'202.15
Minderausgaben in der Höhe von Fr.			7'288'797.85

Aufgabe: 214

Projektnummer: 214.00001

KST: 2141001

Konto: diverse

3.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben

Details	Beantragter Betrag B+A in Fr.	Beschlussbetrag Grosser Stadtrat in Fr.	Effektive Ausgaben in Fr.	Abweichung in Fr.
Energiekostenzulage				
Materielle Hilfe Private	4'500'000.00	9'119'000.00	1'805'080.00 ¹³	-7'313'920.00
Personalaufwand				
Interne Anlaufstelle / Projekt-Office	24'000.00	24'000.00	38'655.10	14'655.10
Dienstleistungen, Honorare Dritte				
LUSTAT	5'000.00	5'000.00	0.00	-5'000.00
NPO	25'000.00	25'000.00	13'488.90	-11'511.10
Div. Dienstleistungen Honorare Dritte	0.00	0.00	25'750.65	25'750.65
Interne Verrechnungen				
ZID	4'000.00	4'000.00	8'227.50	4'227.50
Stadtbuchhaltung	20'000.00	20'000.00	20'000.00	0.00
UWS	3'000.00	3'000.00	0.00	-3'000.00
Gesamtausgaben in Fr.	4'581'000.00	9'200'000.00	1'911'202.15	-7'288'797.85
Total Gesamtausgaben in %	100,00 %	100,00 %	20,77 %	-79,23 %

3.3 Begründung von wesentlichen Abweichungen

Die wesentliche Abweichung besteht in der Auszahlung der Energiekostenzulage (materielle Hilfe Private) mit rund -7,3 Mio. Franken. Wie im Herbst 2023 kommuniziert (vgl. Medienmitteilung vom 12. September 2023), wurde bei der ersten Berechnung des Sonderkredits von einer zu hohen Anzahl anspruchsberechtigter Personen ausgegangen. Zudem mussten beim Versand Bereinigungen durch WAS vorgenommen werden (vgl. Erläuterungen in Kapitel 2). Daher war bereits im Herbst 2023 klar, dass der gesprochene Betrag von 9,2 Mio. Franken nicht ausgeschöpft werden kann und maximal die Hälfte des gesprochenen Betrages nötig sein würde.

Zur veränderten Ausgangslage kamen noch zwei weitere Punkte dazu, die zu einem tieferen Auszahlungsbetrag führten:

- Die Rücklaufquote der Anträge betrug knapp 67 Prozent.
- Die tatsächliche durchschnittliche Höhe der Energiekostenzulage pro Haushalt lag tiefer als im B+A 13/2023 angenommen (Annahme [B+A 13/2023](#): Fr. 660.–, effektiv: Fr. 483.–).¹⁴

Aufgrund dieser drei Faktoren fielen die Gesamtausgaben wesentlich tiefer aus als der Beschlussbetrag des Grossen Stadtrates.

¹³ Bei diesem Betrag wurden die unrechtmässig erfolgten Auszahlungen, welche wieder zurückgefordert wurden, nicht mitberücksichtigt.

¹⁴ Für die Kalkulation der Energiekostenzulage im [B+A 13/2023](#) wurde auf die vom Mieterinnen- und Mieterverband angenommene Kostensteigerung in Verbindung mit den per 1. Januar 2023 kalkulierten Heizölpreisen und Gaspreisen von ewl abgestützt. Die definitiven Auszahlungen berechneten sich gestützt auf die von Zürich erhobenen Zahlen und waren tiefer (vgl. Kap. 2.2.3).

3.4 Abschlusskommentar

Die Eckwerte, Erfahrungen und Resultate der Energiekostenzulage 2023 sind ausführlich in Kapitel 2 dargestellt.

Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 4.1 «Anspruchsgruppe» auf Seite 8 ff. lautet: «Anspruchsberechtigt sind alle IPV-Berechtigten des Jahres 2022 (ausgenommen WSH und EL). Die Energiekostenzulagen sollen prozentual, entsprechend den anspruchsberechtigten Personen in einem Haushalt, an eine anspruchsberechtigte Person im Haushalt ausbezahlt werden.»

Diese Protokollbemerkung wurde umgesetzt.

3.5 Revisionsbericht Finanzinspektorat

Die Abrechnung des Sonderkredits gemäss vorliegendem Bericht und Antrag wurde dem Finanzinspektorat zur Prüfung vorgelegt. Das Finanzinspektorat ist gemäss § 64 Abs. 1 lit. b FHGG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 ([sRSL 9.1.1.1.1](#)) für die Prüfung der Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite zuständig.

Das Finanzinspektorat hat das Ergebnis seiner Prüfung im Bericht vom 17. April 2024 festgehalten. Die vorgenommenen Prüfungshandlungen haben zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

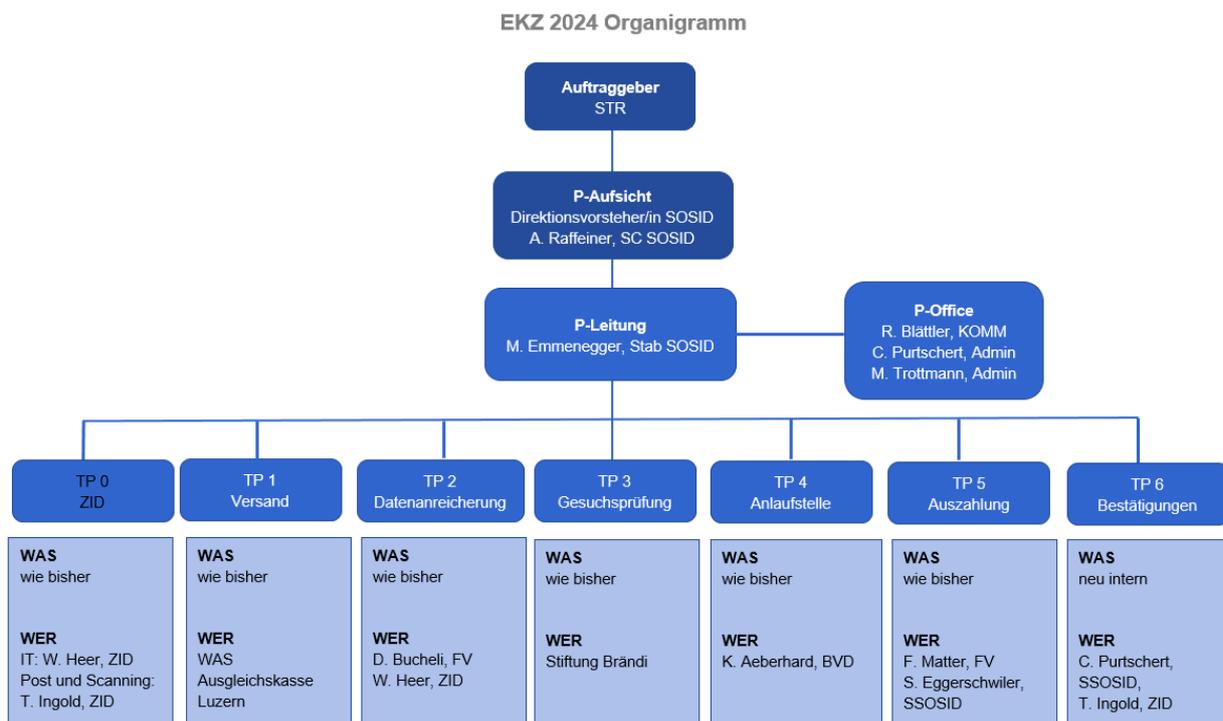
4 Umsetzung Energiekostenzulage 2024

Der Grosse Stadtrat hat am 29. Juni 2023 mit Protokollbemerkung zum [B+A 13 vom 26. April 2023](#): «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte. Sonder- und Nachtragskredit. Abschreibung Postulat 176» entschieden, dass alle IPV-Berechtigten des Jahres 2022 Anspruch auf eine Energiekostenzulage haben sollen. Ausgenommen davon sollen WSH- und EL-Beziehende sein. Die Energiekostenzulage soll prozentual, entsprechend den anspruchsberechtigten Personen in einem Haushalt, an eine anspruchsberechtigte Person im Haushalt ausbezahlt werden.

Im Rahmen der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans 2024–2027 hat der Grosse Stadtrat am 16. November 2023 entschieden, dass im Jahr 2024 erneut eine Energiekostenzulage, analog zum Jahr 2023, ausbezahlt werden soll. Für die Berechnung der Heizmehrkosten soll unverändert das Referenzjahr 2021 dienen. Infolgedessen schlägt der Stadtrat vor, die Abwicklung des auf ein Jahr befristeten Projekts im Jahr 2024 analog zum Jahr 2023 zu vollziehen. In einzelnen Bereichen werden Aktualisierungen und gestützt auf die Erfahrungen im Jahr 2023 Optimierungen vollzogen.

4.1 Organigramm

Die Projektabwicklung im Jahr 2024 soll in den wesentlichen Punkten der Projektabwicklung des Jahres 2023 entsprechen. Alle internen und externen Projektbeteiligten haben sich bereit erklärt, sich 2024 erneut für das Projekt «Energiekostenzulage» zu engagieren. Die Organisation sieht wie folgt aus:



Grafik 2: Organigramm Umsetzung Energiekostenzulage 2024

4.2 Anspruchsgruppe

Mit den erweiterten Kriterien hat im Jahr 2024 Anspruch auf eine Energiekostenzulage,

- wer im Jahr 2023 Anspruch auf eine Individuelle Prämienvorbereitung (IPV) hatte,
- wer keine Ergänzungsleistungen oder wirtschaftliche Sozialhilfe bezog,
- wer einen eigenen Haushalt führte,
- wer mit Gas oder Öl heizte (Energiekostenzulage Gas/Öl plus Strom),
- wer nicht mit Gas oder Öl heizte (Energiekostenzulage Strom).

4.2.1 Wirtschaftliche Situation

Im Jahr 2023 hatten alle IPV-Berechtigten des Jahres 2022 Anspruch auf eine Energiekostenzulage. Zwischenzeitlich liegen aktuellere IPV-Daten vor, womit im Jahr 2024 die IPV-Berechtigten des Jahres 2023 Anspruch auf die Energiekostenzulage haben sollen.

Wie schon im Jahr 2023 sollen auch im Jahr 2024 Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, aus den folgenden Gründen keine Energiekostenzulage beziehen können. Personen, die WSH beziehen, haben bereits heute die Möglichkeit, höhere Nebenkosten – z. B. aufgrund steigender Energiepreise – über die wirtschaftliche Sozialhilfe abzufedern. So können erhöhte Akontozahlungen für Mietnebenkosten oder Nachzahlungen für Nebenkosten den veränderten Umständen elastisch angepasst und finanziert werden. Bei der Festlegung des Grundbedarfs in der wirtschaftlichen Sozialhilfe orientiert sich die Stadt Luzern an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die SKOS legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt durch einen definierten Warenkorb fest. Wenn es zu signifikanten Preissteigerungen kommt, passt die SKOS den Grundbedarf entsprechend an. Der Kanton Luzern übernimmt diese Empfehlungen und die Stadt Luzern setzt sie in der Folge um.

Bei Personen, die EL beziehen, können höhere Nebenkosten im Rahmen der Maximalmietzinse der EL durch die Ergänzungsleistungen gedeckt werden. Die Kostenübernahme kann jedoch nur erfolgen, wenn die Nebenkosten im Rahmen der Nebenkostenakontozahlungen erhöht werden. Nebenkostennachzahlungen können durch die EL nicht berücksichtigt werden. Die Stadt hat sich darum im Jahr 2022 dafür eingesetzt, dass die WAS Ausgleichskasse Luzern die EL-Beziehenden brieflich informiert. Die WAS Ausgleichskasse Luzern empfahl den EL-Beziehenden, die nicht das Mietzinsmaximum beziehen, die Nebenkosten mit der Vermieterschaft zu prüfen und allenfalls nach oben anpassen zu lassen. So können allfällige Heizmehrkosten über die EL gedeckt werden.

All jene, die bereits das Mietzinsmaximum beziehen, können ihre Mehrkosten nicht über die EL abrechnen. Diese Personen haben schon heute die Möglichkeit, zur Deckung dieser Mehrkosten Beiträge aus dem städtischen Sonnenberg-, Schärli- und Brügger-Fonds zu beantragen. Zudem hat der Bundesrat am 12. Oktober 2022 entschieden, die AHV/IV-Renten per 1. Januar 2023 um 2,5 Prozent zu erhöhen. Darauf abgestützt wurden gleichzeitig bei den Ergänzungsleistungen die Höchstbeträge für die Mietzinse (+7,1 Prozent gegenüber 2021) wie auch bei der Pauschale für Neben- und Heizkosten (+21 Prozent gegenüber 2021) angepasst.

Energiekostenzulagen für einkommensschwache Haushalte sind somit für Menschen mit einem geringen Einkommen ohne Anspruch auf Sozialhilfe oder EL erforderlich.

4.2.2 Energiekostenzulage für höhere Preise beim Gas, Öl und Strom

Im Jahr 2023 hatten all jene Personen Anspruch auf eine Energiekostenzulage, deren Wohnung mit Gas oder Öl beheizt wurde. Grund dafür war, dass die Gas- und Ölpreise in den vergangenen Jahren teils stark gestiegen sind. Im Unterschied zum Jahr 2023 sollen im Jahr 2024 neu nicht mehr nur die Mehrkosten für Gas und Öl abgedeckt werden, sondern auch die Mehrkosten für den Haushaltsstrom. Dies hat zur Folge, dass im Jahr 2024 alle Personen mit IPV-Berechtigung von einer Energiekostenzulage profitieren können. Konkret bedeutet dies, dass diejenigen IPV-berechtigten Personen, die in einer mit Gas oder Öl beheizten Liegenschaft wohnen, eine neu mit dem Faktor Strom angereicherte Zulage erhalten sollen (Energiekostenzulage Gas/Öl plus Strom). Darüber hinaus sollen alle IPV-berechtigten Personen, die nicht in einer mit Gas oder Öl beheizten Liegenschaft leben, von der Energiekostenzulage Strom profitieren können.

Dieser Entscheid basiert auf der Tatsache, dass aktuell nicht nur die Preise für Gas und Öl hoch sind. Auch beim Strom zeichnen sich starke Preissteigerungen ab. Die Ergänzung um den Faktor Strom dient dazu, die Mehrkosten im Bereich des Haushaltsstroms (Stromversorgung von Kühlschrank, Waschmaschine, Fernseher, Tumbler usw.) anteilmässig abzudecken. Der Heizstrom (Erzeugen von Wärme) ist von dieser Abfederung nicht miterfasst. Dies u. a. aus dem Grund, als von den Mehrkosten im Bereich

des Haushaltsstroms alle Haushalte in einem ähnlichen Umfang betroffen sind und damit eine durchschnittliche Preissteigerung pro Haushalt fundiert berechnet werden kann. Damit können alle IPV-berechtigten Haushalte in einem ähnlichen Umfang und damit von einer fairen Verteilung profitieren.

Geprüft wurde ausserdem, ob auch allfällige Mehrkosten beim Heizstrom in die Energiekostenzulage integriert werden sollen. Die Preissteigerungen beim Heizstrom wirken sich auf diejenigen Haushalte aus, die mit Wärmepumpe, Elektroheizung usw. heizen. Ebenso sind Auswirkungen erkennbar auf Haushalte, deren Warmwasseraufbereitung durch Strom (und nicht durch Gas und Öl) erzeugt wird. Dabei variiert der Stromverbrauch erheblich, je nach Art der Warmwassererzeugung (Elektro-Boiler, Wärmepumpen-Boiler, thermische Solaranlage, Durchlauferhitzer usw.).

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, mit einer Energiekostenzulage einen Beitrag an die effektiv entstandenen Mehrkosten zu leisten. Das Errechnen einer Energiekostenzulage für Heizstrom ist aufgrund der vielfältigen Heizarten und Warmwassererzeugungen jedoch nicht fundiert möglich. Zudem bestehen bei Neubauten Bestrebungen, auch immer Eigenstrom zu erzeugen (z. B. durch Photovoltaikanlagen). Aus der Eigenstromerzeugung resultiert nicht nur Verbrauch, sondern auch Gewinn. Dies verkompliziert die Bemessung der Strommehrkosten aufgrund der höheren Strompreise zusätzlich.

Dazu kommt, dass einkommensschwache Haushalte, welche zum Bezug einer Energiekostenzulage berechtigt sind, mehrheitlich in älteren Liegenschaften leben, die mehrheitlich (noch) mit älteren Heizsystemen ausgestattet sind. Aus diesen Gründen wird von einer Energiekostenzulage für Heizstrom abgesehen.

4.2.3 Anzahl anspruchsberechtigte Haushalte

Gemäss Auswertung von WAS vom 3. Januar 2024 hatten im Jahr 2023 14'670 Haushalte eine Gutsprache für eine Prämienverbilligung erhalten. Für die Berechnung der Grösse der Anspruchsgruppe für eine Energiekostenzulage sind von dieser Anzahl Haushalte alle Personen auszunehmen, die im Jahr 2023 EL oder WSH bezogen oder keinen eigenen Haushalt führten (Heimbewohnerinnen und -bewohner, in Institutionen wohnhafte Personen, Gefängnisinsassinnen und -insassen usw.).

Die Auswertung von WAS vom 3. Januar 2024 zeigt, dass im Jahr 2023 4'454 Haushalte EL und 2'650 Haushalte WSH bezogen. Damit verbleiben rund 7'566 Haushalte mit IPV und ohne EL- oder WSH-Anspruch. Wie viele Personen keinen eigenen Haushalt führen, wird sich in der sehr aufwendigen Aufbereitung der Daten für den Versand der Antragschreiben zeigen. Zum heutigen Zeitpunkt wird dafür eine Annahme gestützt auf die Daten des letzten Jahres getroffen. So wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2024, wie schon im Jahr 2023, rund 6'500 Haushalte Anspruch auf eine Energiekostenzulage haben werden.

4.3 Höhe der Energiekostenzulage

4.3.1 Energiepreise

Gemäss Energie Wasser Luzern (ewl) war der Gaspreis per 1. Januar 2024 75 Prozent höher, als er dies noch vor drei Jahren war¹⁵, der Ölpreis war im Vergleich zu den drei vorangegangenen Jahren um 50 Prozent gestiegen¹⁶. Im Vergleich zum Vorjahr zeichnet sich jedoch eine leichte Entspannung des Gas- und Ölpreises ab.

Aktuell sind nicht nur die Preise für Gas und Öl hoch, auch beim Strom zeichnen sich starke Preissteigerungen ab. Gemäss ewl sind die Strompreise in den letzten drei Jahren um rund 44 Prozent gestiegen. So hatte ein durchschnittlicher Vierpersonenhaushalt im Jahr 2021 Stromkosten in der Höhe von Fr. 1'008.–. Im Jahr 2024 werden die Stromkosten auf Fr. 1'454.– pro Jahr steigen.¹⁷

¹⁵ Preise ewl Basisgas Preisstaffel 1 (0–5'000 kWh): 1. Januar 2021: 6,80 Rp./kWh; 1. Januar 2024: 11,95 Rp./kWh.

¹⁶ [Schweiz - Heizölpreis nach Monaten 2023 | Statista](#), [Heizölpreise aktuell für die Schweiz | HeizOel24](#); Ölpreis 1. Januar 2021: Fr. 72.36/100 Liter, Ölpreis 1. Januar 2024: Fr. 107.92/100 Liter.

¹⁷ Preise ewl für Strom: 2021: 1'008.–, 2022: 1'013.–, 2023: 1'260.–, 2024: 1'454.–; vgl. [Grafik-Strompreis-Medienmitteilung-2023-24; Leicht steigende Strompreise – ewl energie wasser luzern \(ewl-luzern.ch\)](#).

4.3.2 Berücksichtigung des Energiesparverhaltens

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass Haushalte, die sparsam heizen und den Stromverbrauch niedrig halten, einen Vorteil haben. Daher soll die Energiekostenzulage 80 Prozent der Mehrkosten für Gas und Öl sowie 60 Prozent der Mehrkosten für Strom abfedern. So können Haushalte belohnt werden, die ihre Heizungen tendenziell eher tiefer einschalten, sowie Haushalte, die auf einer kleineren Wohnfläche leben. Zudem profitieren Haushalte, die ihren Stromverbrauch niedrig halten.

Der Gas- und Ölverbrauch lässt sich häufig nicht individuell pro Haushalt berechnen, denn der Heizenergieverbrauch und damit die Heizkosten werden meistens nach Quadratmetern aufgeschlüsselt und im entsprechenden Verhältnis auf die Wohnungen verteilt. Es sind in der Regel keine Messinstrumente vorhanden, die den Heizenergieverbrauch für die jeweiligen Wohnungen individuell messen können. Somit lässt sich auch nicht eindeutig nachweisen, auf welchen Haushalt ein allfällig tieferer Verbrauch von Heizenergie zurückzuführen ist. Damit fehlt in den meisten Fällen die Grundlage für die Beurteilung, ob ein Haushalt Sparbemühungen unternommen hat oder nicht. Trotzdem sollen Haushalte, die sparsam heizen, einen Vorteil haben, womit der Teil der Energiekostenzulage, welche die Mehrkosten für Gas und Öl abfedern soll, einen Pauschalbetrag in der Höhe von 80 Prozent der durchschnittlichen Mehrkosten umfassen soll.

Der Verbrauch von Haushaltsstrom und damit die Stromkosten lassen sich im Gegensatz zum Gas- und Ölverbrauch den individuellen Haushalten direkt zuordnen. Damit können die Haushaltsstromkosten vom jeweiligen Haushalt direkt gesteuert werden, und allfällige Stromsparmassnahmen wirken sich unmittelbar auf den entsprechenden Haushalt aus. Haushalte, die mit der Ressource Strom sparsam umgehen, sollen daraus einen direkten Vorteil erlangen. Die Energiekostenzulage, welche die Mehrkosten für den Strom abfedern soll, soll daher einen Pauschalbetrag in der Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Mehrkosten umfassen.

Wie bereits 2023 soll ein Flyer die anspruchsberechtigte Personengruppe über Energiesparmöglichkeiten informieren und zusätzliche Sparmöglichkeiten aufzeigen. Weitere Kampagnen und Appelle zum Energiesparen werden seitens der öffentlichen Hand auf allen Ebenen durchgeführt. Unter anderem im Rahmen der Kampagne zur Klima- und Energiestrategie der Stadt Luzern «wir-leben-klimaschutz» auf der entsprechenden Webseite oder auf Plakaten.

4.3.3 Berechnung und Höhe der Energiekostenzulage

Wie bereits ausgeführt, sollen nicht nur diejenigen Personen, die in einer mit Gas oder Öl beheizten Liegenschaft wohnen, von einer Energiekostenzulage profitieren können. Neu sollen auch die Mehrkosten des Haushaltsstroms abgedeckt werden, womit alle IPV-berechtigten Personen von einer Energiekostenzulage profitieren können. Konkret bedeutet dies, dass diejenigen Personen, die in einer mit Gas oder Öl beheizten Liegenschaft wohnen, wie im Jahr 2023 eine Energiekostenzulage Gas/Öl erhalten sollen. Diese Zulage wird neu mit dem Faktor Strom angereichert (Energiekostenzulage Gas/Öl plus Strom). Personen, die nicht in einer mit Gas oder Öl beheizten Liegenschaft leben, sollen von der Energiekostenzulage Strom profitieren können. Der Grosse Stadtrat hat 2023 entschieden, dass die Energiekostenzulage prozentual entsprechend der Anzahl IPV-berechtigter Personen in einem Haushalt ausgerichtet werden soll. An dieser Praxis soll bei der Ausrichtung der Energiekostenzulage im Jahr 2024 festgehalten werden.

4.3.3.1 Energiekostenzulage Strom

Berechnet man für den allgemeinen Haushaltsstromverbrauch in einem durchschnittlichen Haushalt eine Energiekostenzulage gemäss denselben Kriterien wie für Gas und Öl, resultieren daraus Energiekostenzulagen für Strom zwischen Fr. 120.– und Fr. 330.– (je nach Grösse des Haushalts).

Haushaltsgrösse	Stromkosten per 1. Jan. 2021	Strommehrkosten per 1. Jan. 2024 + 44 %	Energiekostenzulage Strom = 60 % der Mehrkosten ¹⁸
1 Person	454	200	120
2 Personen	645	285	180
3 Personen	827	366	220
4 Personen	1'008	446	270
5+ Personen	1'210	535	330

Tab. 4: Berechnung Energiekostenzulage Strom 2024

4.3.3.2 Energiekostenzulage Gas/Öl plus Strom

Berücksichtigt man, dass die Gas- und Ölpreise im Verlauf des Jahres 2023 wieder leicht gesunken sind, wird der Anteil der Energiekostenzulage, der auf die Mehrkosten beim Gas und Öl zurückzuführen ist, im Jahr 2024 tiefer ausfallen als im Vorjahr. Unter Berücksichtigung einer Gaspreissteigerung von 75 Prozent und einer Ölpreissteigerung von 50 Prozent lässt sich der Energiekostenzulagen-Anteil für Gas und Öl zwischen Fr. 270.– und Fr. 700.– errechnen. In Kombination mit der Energiekostenzulage Strom resultiert daraus eine Energiekostenzulage Gas/Öl plus Strom zwischen Fr. 390.– und Fr. 1'030.–.

Haushaltsgrösse	Ø Heizkosten per 1. Jan. 2021		Heizmehrkosten per 1. Jan. 2024		Energiekostenzulage pauschal = 80 % der Mehrkosten		Energiekostenzulage Gas/Öl pauschal ¹⁹	Energiekostenzulage Gas/Öl + Strom ²⁰
	Gas	Öl	Gas + 75 %	Öl + 50 %	Gas	Öl		
1-P	500	490	+ 375	+ 245	300	196	270	390
2-P	700	690	+ 525	+ 345	420	276	380	560
3-P	900	890	+ 675	+ 445	540	356	480	700
4-P	1'100	1'090	+ 825	+ 545	660	436	590	860
5+P	1'300	1'290	+ 975	+ 645	780	516	700	1'030

Tab. 5: Berechnung Energiekostenzulage Gas/Öl plus Strom 2024

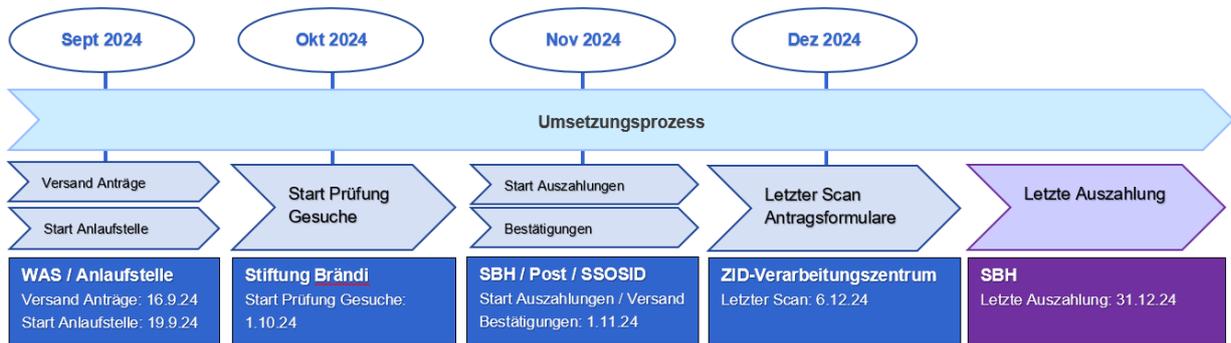
¹⁸ Entscheid Stadtrat; vgl. Ausführungen in Kap. 4.3.2. Die errechneten Beiträge wurden auf den nächsten Zehner aufgerundet.

¹⁹ Die errechneten Energiekostenzulagen der beiden Energieträger Gas und Öl weichen nicht markant voneinander ab. Infolgedessen wird wie im Jahr 2023 eine einheitliche Energiekostenzulage im Verhältnis 1/3 (Öl) und 2/3 (Gas) berechnet. Zudem wurde mit [B+A 13/2023](#) entschieden, dass die effektiven Mehrkosten nur zu 80 Prozent durch die Energiekostenzulage abgedeckt werden. Die errechneten Beiträge wurden auf den nächsten Zehner aufgerundet.

²⁰ Die errechneten Beträge wurden auf den nächsten Zehner aufgerundet.

4.4 Vorgehen

4.4.1 Zeitplan



Grafik 3: Zeitplan Umsetzung der Energiekostenzulage 2024

4.4.2 Ermittlung der anspruchsberechtigten Haushalte und Versand durch WAS

Der Versand der Informationsschreiben inkl. Antragsformulare ist auf den 16. September 2024 geplant. Für den Versand wird WAS diejenigen Personen ermitteln, die grundsätzlich Anspruch auf eine Energiekostenzulage haben werden. Grundlage dazu bilden alle IPV-Berechtigten des Jahres 2023. Davon ausgenommen werden Personen, die im Jahr 2023 WSH oder EL bezogen haben und keinen eigenen Haushalt führen. Die SOSID geht aktuell davon aus, dass im Jahr 2024, wie schon im Jahr 2023, rund 6'500 Haushalte Anspruch auf eine Energiekostenzulage haben werden (vgl. Ausführungen zu Kap. 2.3.2).

Der Versand wird wie 2023 ein Informationsschreiben, ein Antragsformular und einen Energiespar-Flyer umfassen. Die Antragsformulare werden durch WAS erneut mit einem QR-Code versehen, welchem die AHV-Nummer und die Anzahl IPV-berechtigter Personen im IPV-Haushalt hinterlegt sind. Mit der Unterzeichnung und Retournierung des Antragsformulars erklären sich die Antragstellenden bereit, dass diese Daten durch die Stadt ausgelesen und mit weiteren Daten verknüpft werden dürfen. Gestützt auf diese Daten kann der Antrag schlussendlich verarbeitet werden.

4.4.3 Datenanreicherung

Da die Stadt nicht über die IPV-Daten verfügt und gemäss Auskunft des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Luzern (GSD) ohne Einwilligung der betroffenen Personen auch nicht verfügen darf, ist eine Erhebung der für die Prüfung der Gesuche notwendigen Daten im Vorfeld des Versands der Anträge nicht möglich. Vielmehr können diese Daten erst erhoben werden, sobald der Stadt die entsprechenden Anträge vorliegen. Dank dem QR-Code auf den Antragsformularen kann die Stadt die darin enthaltenen Datensätze auslesen und mit denjenigen stadt-eigenen Daten ergänzen, die sie für die Prüfung der Gesuche und das Auszahlen der Energiekostenzulagen benötigt.

4.4.4 Prüfung der Gesuche

Sobald alle für die Prüfung der Gesuche notwendigen Daten vorliegen, werden die Datensätze der Stiftung Brändi übermittelt, welche ihrerseits die Gesuche prüft. Vorgesehen ist, dass die Stiftung Brändi am 1. Oktober 2024 mit der Prüfung der Gesuche starten wird. Die Mitarbeitenden der Stiftung Brändi prüfen insbesondere, ob das Formular vollständig ausgefüllt wurde und die auf dem Formular erfassten Daten mit den durch die Stadt Luzern ermittelten Daten übereinstimmen. Weiter nehmen sie eine Prüfung der IBAN-Nummer vor. Verfügt das Formular über fehlende oder falsche Angaben, nehmen sie die entsprechenden Abklärungen direkt bei der antragstellenden Person vor und ergänzen die Daten entsprechend. Abschliessend entscheiden sie über die Höhe des Anspruchs. Sobald die Prüfung des Gesuchs abgeschlossen ist, werden die Abklärungsergebnisse an die Anlaufstelle Energiekostenzulage weitergeleitet, welche ihrerseits die Weiterbearbeitung der Gesuche übernimmt.

4.4.5 Anlaufstelle Energiekostenzulage

Die Dienstabteilung Bevölkerungsdienste hat sich bereit erklärt, auch im Jahr 2024 die Leitung der Anlaufstelle Energiekostenzulage zu übernehmen. Der sehr aufwendige Betrieb der Anlaufstelle soll in diesem Jahr gleichmässiger auf verschiedene Dienstabteilungen verteilt werden.

Die Anlaufstelle wird ihren Betrieb am 19. September 2024 aufnehmen. Zu diesem Zeitpunkt werden die ersten Haushalte mit dem Informationsschreiben bedient worden sein, und es ist mit den ersten Anfragen zu rechnen. Die Kernaufgaben der Anlaufstelle sollen auch in diesem Jahr die Beratung der Antragstellenden und die Bewirtschaftung der Gesuche sein. So führt die Anlaufstelle bei den durch die Stiftung Brändi geprüften Anträgen Stichprobenkontrollen durch und nimmt bei komplexen Fällen weitere Abklärungen vor. Nach Abschluss der Gesuchsprüfung gibt sie die Anträge zur Auszahlung frei.

Aufgabe der Anlaufstelle wird es zudem sein, allfällige notwendige Rückforderungen infolge unrechtmässigen Bezugs der Energiekostenzulage vorzunehmen.

4.4.6 Auszahlung der Energiekostenzulage

Im Jahr 2024 versucht die Stadt allfälligen Rückforderungen vorzubeugen, indem sie mit der ersten Auszahlung der Energiekostenzulagen so weit zuwartet, bis der Grossteil der Gesuche geprüft werden konnte. So können allfällige Datenabgleiche vor der Auszahlung vorgenommen und damit unrechtmässig beantragte Energiekostenzulagen bereits vor der Auszahlung erkannt werden. Dies bedingt jedoch, dass die ersten Auszahlungen dieses Jahr rund zwei Wochen später erfolgen als im Jahr zuvor. Das heisst, die ersten Auszahlungen könnten Anfang November 2024 vorgenommen werden. Die letzte Auszahlung soll jedoch wie im Jahr zuvor bis Ende Dezember erfolgt sein.

4.5 Berechnung Gesamtaufwand

4.5.1 Ausrichtung der Energiekostenzulage

Die nachfolgende Berechnung zeigt auf, mit welchen Kosten für die Ausrichtung der Energiekostenzulage 2024 zu rechnen ist. Der Berechnung liegen folgende Fakten und Annahmen zugrunde:

- Im Jahr 2024 werden rund 6'500 Haushalte Anspruch auf eine Energiekostenzulage haben.
- Im Jahr 2024 wird mit einer durchschnittlichen Energiekostenzulage Gas/Öl von Fr. 357.– und einer durchschnittlichen Energiekostenzulage Strom von Fr. 165.– gerechnet.²¹
- Im Jahr 2023 wurden 67 Prozent der versandten Anträge retourniert.
- Alle Haushalte, die den Antrag nicht retourniert haben, heizen nicht mit Gas oder Öl.

Die Erweiterung der Energiekostenzulage um den Faktor Strom verursacht insgesamt Kosten in der Höhe von 2,6 Mio. Franken. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Energiekostenzulage Gas/Öl plus Strom

4'355 Haushalte x Fr. 522.– (357.– + 165.–) = Fr. 2'273'310.–

Energiekostenzulage Strom

2'145 Haushalte x Fr. 165.– = Fr. 353'925.–

Total

= Fr. 2'627'235.–

²¹ Diese Annahmen resultieren aus den Erfahrungen des Jahres 2023. Damals wurde eine durchschnittliche Energiekostenzulage von Fr. 483.– ausgerichtet. Die hier angenommenen durchschnittlichen Zulagen errechnen sich nach dem gleichen Mechanismus wie im Jahr 2023.

4.5.2 Interner und externer Projektaufwand

Projektleitung und Projekt-Office

Es wird mit einem Arbeitsaufwand von rund 30 Stellenprozent über 6 Monate verteilt gerechnet, was einen Verwaltungsaufwand von rund Fr. 18'000.– generiert.

Leistungen der Zentralen Informatikdienste (ZID)

Die Leistungen der ZID umfassen schwerpunktmässig Arbeitsleistungen, welche der SOSID nicht verrechnet werden. Im Jahr 2023 handelte es sich dabei um 340 Stunden. Es wird davon ausgegangen, dass die ZID im Jahr 2024 ähnlich viele Stunden aufwenden werden wie im Jahr 2023. Beziehen die ZID Leistungen Dritter, werden Kosten zulasten des Budgets dieses Projekts generiert. Es handelt sich dabei um Kosten im Zusammenhang mit dem Scanning, dem Einrichten der Telefonie usw. Total wird mit Kosten im Umfang von Fr. 15'000.– gerechnet.

Interne Anlaufstelle

Es wird mit einem Arbeitsaufwand von rund 50 Stellenprozent über 5 Monate verteilt gerechnet, was einen Verwaltungsaufwand von rund Fr. 25'000.– generiert.²²

Versand durch WAS Ausgleichskasse Luzern

Der Versand der Informationsschreiben, Antragsformulare und des Flyers durch WAS wird Kosten im Umfang von rund Fr. 13'000.– generieren. Der Versand beinhaltet die Kosten für die Kuverts, das Papier, den Druck, die Frankatur, die Arbeitsleistung der Mitarbeitenden von WAS sowie die Kosten für den Energiespar-Flyer.

Gesuchsprüfungen durch die Stiftung Brändi

Die Stiftung Brändi wird für die Stadt Luzern die Gesuche prüfen. Dazu veranschlagt sie Kosten im Umfang von Fr. 17'000.–.

Auszahlungen durch Stadtbuchhaltung

Die Stadtbuchhaltung wird die Auszahlung der Energiekostenzulagen leisten. Zudem übernimmt sie das Inkasso der Rückforderungen. Dazu veranschlagt sie Kosten im Umfang von Fr. 20'000.–.

Versand Bestätigungsschreiben durch ZID

Besteht Anspruch auf eine Energiekostenzulage, wird die betreffende Person mit einem Schreiben über die Höhe ihres Anspruchs informiert. Der Versand dieser Bestätigungsschreiben erfolgt intern über die ZID. Die Kosten für den Versand dieser Schreiben belaufen sich auf rund Fr. 8'000.–.

4.5.3 Gesamtaufwand total

Leistungen	Aufwand in Franken
Energiekostenzulage	2'627'235.–
Projektleitung und -Office	18'000.–
Leistungen der ZID	15'000.–
Interne Anlaufstelle	25'000.–
Versand durch WAS	13'000.–
Gesuchsprüfungen durch Brändi	17'000.–
Auszahlungen durch Stadtbuchhaltung	20'000.–
Versand Bestätigungen	8'000.–
Total	<u>2'743'235.–</u>

²² Annahme Jahresarbeitszeit von 2'125 Soll-Stunden im Kanton Luzern bei einer 42-Stunden-Woche und einem Jahreslohn von Fr. 120'000.–.

4.6 Rahmenbedingungen

4.6.1 Politische Rahmenbedingungen

Beim Bund und beim Kanton Luzern sind seit Sommer 2022 verschiedene Vorstösse eingegangen, die sich der finanziellen Entlastung bzw. dem Erhalt der Kaufkraft der Haushalte widmen. Dabei geht es u. a. um die steigenden Krankenkassenprämien, die steigenden Miet- und Nebenkosten sowie um die Kostensteigerung allgemein. Beim Kanton Luzern sind alle Anfragen und Vorstösse erledigt. Beim Bund wurden die [Motion 22.3672](#) Steigende Energiepreise. Kaufkraft der Schweizer Haushalte sichern vom 7. September 2022 sowie die [Motion 22.4364](#) Energiezulage für einkommensschwache Haushalte vom 13. Dezember 2022 noch nicht im Rat behandelt. Es sind keine weiteren Vorstösse im Themenbereich hängig oder neu eingereicht worden.

4.6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

4.6.2.1 Allgemeine Voraussetzungen staatlichen Handelns

Jedes staatliche Handeln muss gemäss Art. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; [SR 101](#)) verfassungs- und gesetzeskonform sein. § 2 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; [SRL Nr. 1](#)) schreibt zudem vor, dass das Recht die Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist. Sodann muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Schliesslich müssen Kanton und Gemeinden ihre Aufgaben bevölkerungsnah, wirksam und kostenbewusst erfüllen (§ 3 Abs. 1 KV). Das FHGG präzisiert, dass die Gemeinden ihren Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen haben (§ 2 Abs. 2 FHGG).

Die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Forderung des Grossen Stadtrates ist zu bejahen, weil die Ausrichtung einer Energiekostenzulage wie vorliegend diskutiert nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Somit ist die Ausrichtung einer solchen aus rechtlicher Sicht zulässig, sofern der Ausgabe eine rechtliche Grundlage, ein Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung zugrunde liegt.

4.6.2.2 Voraussetzungen einer Ausgabe – Die rechtliche Grundlage im Speziellen

Jede Ausgabe benötigt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung. Der Budgetkredit wurde vom Volk am 21. Januar 2024 genehmigt. Die Erfordernisse der Rechtsgrundlage und der Ausgabenbewilligung sollen mit dem vorliegenden Bericht und Antrag erfüllt werden.

Als Rechtsgrundlage für eine Ausgabe gelten nebst einem Bundesgesetz, einem kantonalen Gesetz, einem städtischen Reglement oder einem Urteil auch ein Beschluss des Grossen Stadtrates, welcher mindestens dem fakultativen Referendum unterliegt (vgl. § 33 Abs. 2 FHGG). Abklärungen bei der Finanzaufsicht Gemeinden des Kantons Luzern haben ergeben, dass die gesetzlichen Grundlagen des FHGG und der dazugehörigen Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 (FHGV; [SRL Nr. 161](#)) nicht ausschliessen, dass die Stimmberechtigten oder das Stadtparlament mehrere Jahre hintereinander zum gleichen Gegenstand neue Ausgaben bewilligen. Werden in einem bestimmten Bereich allerdings dauernd wiederkehrende Ausgaben erwartet, empfiehlt die Finanzaufsicht Gemeinden, im Sinne einer transparenten und rechtsgleichen Praxis ein Reglement zu beschliessen.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll zum zweiten Mal die Ausrichtung einer Energiekostenzulage beschlossen werden. Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht geplant, die Energiekostenzulage als dauernd wiederkehrende und damit unbefristete städtische Massnahme vorzusehen. Vom Erlass eines Reglements kann damit abgesehen werden.

4.6.2.3 Energiekostenzulage als steuerpflichtiges Einkommen

Die Dienstabteilung Steueramt kam nach Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schluss, dass eine Energiekostenzulage grundsätzlich als steuerpflichtiges Einkommen zu kategorisieren ist, da es sich weder um eine Schenkung (Staat macht keine Geschenke) noch um eine staatliche Unterstützungsleistung handelt. Hingegen ist es sachlich vertretbar, im Hinblick auf einen pragmatischen Vollzug mit verhältnismässigem Aufwand von einem steuerfreien Einkommen auszugehen. Diese Einschätzung bezieht sich jedoch lediglich auf die Besteuerung durch die Stadt Luzern, Beurteilungen von anderen Behörden oder Gerichten sind vorbehalten.

5 Kreditrecht und zu belastendes Konto

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen Ausgaben in der Höhe von insgesamt 2,743 Mio. Franken bewilligt werden. Freibestimmbare Ausgaben von mehr als 1,0 Mio. Franken hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a FHGG in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; [sRSL 0.1.1.1.1](#)). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 1 GO dem fakultativen Referendum.

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigen Aufwendungen sind dem Kostenträger 2148103, Fürsorge Übriges, Aufgabe 214 Soziale Dienste, und folgenden Fibukonten (Erfolgsrechnung) zu belasten: 30 (Personalaufwand), 3130.01 Dienstleistungen, Honorare Dritter, 3637.025 Materielle Hilfe Private (Energiekostenzulage), 3910614.00 Interne Verrechnung Zentrale Informatikdienste, 3910611.00 Interne Verrechnung FV.

6 Politische Würdigung und Fazit

Die aktuell nach wie vor hohen Gas- und Ölpreise sowie die weiterhin steigenden Stromkosten stellen vor allem für Haushalte mit geringen finanziellen Mitteln eine grosse Belastung dar. Diese Haushalte laufen Gefahr, ihre Wohnung zu verlieren oder anderweitig in finanzielle Bedrängnis zu geraten, wenn sie die hohen Nebenkostenabrechnungen oder die Stromkostenabrechnung nicht bezahlen können.

Der Stadtrat anerkennt die Folgen der hohen Kosten im Energiesektor, die insbesondere Menschen mit beschränkten finanziellen Mitteln treffen. Er ist sich bewusst, dass Menschen, die knapp über dem Existenzminimum leben, durch diese starke finanzielle Belastung unverschuldet in Not geraten können. Daher unterstützt er das Anliegen des Grossen Stadtrates, den IPV-berechtigten Personen im Jahr 2024 erneut eine Energiekostenzulage auszurichten. Damit können die anspruchsberechtigten Personen zielgerichtet und unkompliziert unterstützt werden. Die Auszahlung an die anspruchsberechtigten Personen soll auf Antrag bis Ende Jahr 2024 erfolgen.

7 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, für die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte einen Sonderkredit von 2,743 Mio. Franken zu bewilligen sowie die Abrechnung über den Sonderkredit 2023 «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte» zu genehmigen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 17. April 2024



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 20 vom 17. April 2024 betreffend

Energiekostenzulage

- **Abrechnung Sonderkredit 2023 «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte»**
- **Sonderkredit 2024,**

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a und § 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 1, Art. 69 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. c Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte wird ein Sonderkredit von 2,743 Mio. Franken bewilligt.
- II. Die vorgelegte Abrechnung über den Sonderkredit 2023 «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte» wird genehmigt.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern, (unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 20 vom 17. April 2024 betreffend

Energiekostenzulage

- Abrechnung Sonderkredit 2023 «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte»
- Sonderkredit 2024,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

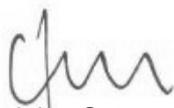
in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a und § 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 1, Art. 69 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. c Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte wird ein Sonderkredit von 2,743 Mio. Franken ~~bewilligt abgelehnt~~.
- II. Die vorgelegte Abrechnung über den Sonderkredit 2023 «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte» wird genehmigt.
- ~~III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.~~

Luzern, 27. Juni 2024

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Jules Gut
Ratspräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin